



## ARBEITSANWEISUNG 05

### Umsetzung des Testkonzepts nach § 4 Abs. 1 i.V.m. 6 Abs. 3 TestV und §14 Absatz 1 Nummer 6 Corona VO des Landes Baden-Württemberg

#### 1. Ziel dieser Arbeitsanweisung

Am 08.03.2021 trat eine neue CoronaVO des Landes Baden-Württemberg und eine neue Testverordnung des Bundes in Kraft. Diese neuen Verordnungen erlegen den Praxen für humanmedizinische Heilberufe neue Pflichten zur Verhütung zur Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf.

Um die Umsetzung dieser Pflichten zu erleichtern hat die Praxisinhaberin einige neue Formulare und Arbeitsabläufe erstellt.

#### 2. Anwendungsbereich

Eigenschutz, Patientenschutz, Therapieplanung und Durchführung

#### 3. Zuständigkeit

Alle Arbeitnehmer und Beschäftigten der Praxis für Logopädie Nicola Abele, inklusive Praktikanten

#### 4. Begriffe und Abkürzungen

Testk. = Testkonzept, zugänglich auf Homepage, interner Bereich unter «Arbeitssicherheit»

#### 5. Beschreibung

##### Mitarbeiter

- **Einmal wöchentlich:** Selbsttestung auf SARS-CoV-2, Ausfüllen Anlage 2 Testk., ausgefüllte Anlage 2 Abheften in Ordner «Erste Hilfe und Hygiene» in Küche

- **Täglich** ausfüllen des Symptommonitorings aus Anlage 3 Testk.  
→ Datum eintragen, Kreuze entweder bei Symptomen oder bei «Keine Symptome» eintragen

- Falls bei Symptommonitoring **ein Symptom besteht:** Selbsttestung auf SARS-CoV-2, Ausfüllen Anlage 2 Testk., ausgefüllte Anlage 2 Abheften in Ordner «Erste Hilfe und Hygiene» in Küche

- Bei **positivem** Testergebnis: Ergebnis abheften und Handlungsanweisung in Hygienekonzept im Ordner «Erste Hilfe und Hygiene» in Küche befolgen



## Patienten

### **Bis 5 Jahre:**

Keine Änderung. Therapie darf ohne Maske des Patienten unter Einhaltung der Hygieneregeln und des Hygienekonzepts durchgeführt werden.

### **Ab 6 Jahre:**

Sofern eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht oder nicht dauerhaft getragen werden kann, ist für die Durchführung der Therapie die Vorlage eines Nachweises eines ein tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnell- oder Selbsttests des\*r Patient\*in erforderlich.

Zu Beginn der Therapie wird ein SARS-CoV-2-Test mit dem Patienten durchgeführt. Eine Verzögerung des Therapiebeginns ist nicht nötig.

Zu jedem durchgeführten Test wird vom Testenden die „Anlage 2 Bescheinigung über Antigen-Test-Ergebnis“ des Testk. Ausgefüllt. Nachdem das Ergebnis eingetragen wurde, wird das Formular kopiert, das Original dem Patienten ausgehändigt und die Kopie im Ordner «Erste Hilfe und Hygiene» in der Küche abgelegt.

Bei **positivem** Testergebnis wird die Therapie sofort abgebrochen und der Patient entsprechend der Rückseite der „Anlage 2 Bescheinigung über Antigen-Test-Ergebnis“ aufgeklärt und auf direktem Wege aus der Praxis gebracht. Ein Kontakt mit anderen Patienten oder Mitarbeitern ist dabei strengstens zu vermeiden.

Wird von der Mitarbeiterin ordnungs- und weisungsgemäß eine FFP2 oder FFP3 Maske getragen, darf sie die Arbeit fortsetzen. In diesem Falle ist der Arbeitsbereich und der Bereich, den der positiv getestete Patient genutzt hat, sowie alle Türklinken, die der Patient berührt hat mit Alkoholtüchern zu desinfizieren.

Trug die Mitarbeiterin nur eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder eine Alltagsmaske, so hat sie umgehend die Praxis zu verlassen und entsprechend des «Handlungsablaufs Verdachtsfall» des Hygienekonzepts zu handeln.

## **6. Version / Änderungsverlauf**

Version 01	17.03.2021	Nicola Abele
------------	------------	--------------